

Laudatio

bei der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Professor Dr. Jost Delbrück, Kiel,
durch die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg, 27. November 2002

Lieber Herr Delbrück, liebe Frau Delbrück,

die Verleihung der Ehrendoktorwürde gehört selbst für einen renommierten Wissenschaftler, dem schon viele Auszeichnungen zuteil geworden sind, nicht zur Routine des Alltags. Auch ist man im deutschen Universitätsleben mit derartigen Gesten zurückhaltend geworden. Was in früheren Zeiten – ich drücke mich bewusst etwas unbestimmt aus – vielfach den Charakter eines Geschäfts auf Gegenseitigkeit hatte, ist von solchen Anrühigkeiten befreit worden. Der Ehrendoktor steht heute für das, was er sein soll: die Würdigung einer überragenden Leistung als Wissenschaftler und als Mitglied der Gesellschaft. Allerdings steht der Betrachter angesichts der Entscheidung der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg zunächst vor einem kleinen Rätsel. Wie kommt es, dass Sozialwissenschaftler, also Nichtjuristen, gerade einem Juristen ein Ehrendoktorat als Dr. rer. pol. antragen? Dies ist nicht zuletzt angesichts des Konkurrenzstreits, in dem die beiden Disziplinen häufig liegen, zumindest ungewöhnlich. Aber es stellt sich schon nach kurzer Überlegung heraus, dass es für den Sprung über die Zäune der Fakultätsgrenzen hinweg überzeugende Gründe gibt.

Wie die mir zur Kenntnis gebrachten Überlegungen der Fakultät erweisen, hat man sich von der Absicht leiten lassen, Anerkennung auszusprechen für Delbrücks konstantes Bestreben, mit seinen Forschungen nicht in der stickigen Luft des positiven Rechts als rein normativer Disziplin zu verbleiben, sondern die Verbindung zur politischen Wissenschaft, insbesondere zur Friedensforschung, zu suchen. Wie sollte man auch in dem Hauptarbeitsfeld, dem Delbrück sich mit Hingabe über mehrere Jahrzehnte gewidmet hat, seine intellektuellen Impulse allein aus den Rechtsnormen ziehen können? Die Sicherung des Weltfriedens, die Rolle des Sicherheitsrates bei dieser Aufgabe, die Abrüstung, die Mechanismen der KSZE, heute OSZE, die Blauhelme in den Krisengebieten dieser Erde – dies alles sind Komplexerscheinungen, die erfolgreich auch von einem Juristen nur analysiert werden können auf der Grundlage einer umfassenden Tatsachenkenntnis und eines tiefen Verständnisses von den Bewegungsgesetzen der internationalen Politik.

Niemandem fallen derartige Fähigkeiten einer sachgerechten Analyse einfach zu. Sie müssen hart erarbeitet werden. Aber Delbrück hat doch das Glück gehabt, während seines Studiums an den Universitäten Kiel, Marburg und Tübingen in den Jahren von 1955 bis 1958 auf prägende Gestalten zu stoßen. Dass er Doktorand bei Georg Dahm war, hat ihm einen ganz außergewöhnlichen

Eindruck von wissenschaftlicher Disziplin und Weitsicht verschafft. Dahm arbeitete damals fast im Alleingang an seinem großen Völkerrechtslehrbuch, das über Jahrzehnte in der Bundesrepublik und weit über ihre Grenzen hinaus die Maßstäbe setzte. Auch die Delbrück eröffnete Chance, schon kurz nach dem Referendarexamen ein Studienjahr (1959/60) an der Indiana University in Bloomington zu verbringen, eröffnete Perspektiven, die in der damaligen Zeit nicht zum Erfahrungsschatz eines jeden Studierenden gehörten. Amerika war von Deutschland noch durch einen Ozean und nicht nur durch einige Flugstunden getrennt, und gerade deshalb entwickelte sich die dort gemachte Lebenserfahrung so fruchtbar, dass sie bis zum heutigen Tage anhält. Doch nach den USA war zunächst wieder Kiel an der Reihe, die Heimatstadt, wo Delbrück seine Referendarzeit verbrachte und gleichzeitig seine Dissertation über das Verhältnis von Sicherheitsrat und Generalversammlung der Vereinten Nationen schrieb. Es folgte ein weiteres Studienjahr in Bloomington, das dem Studium der politischen Wissenschaft gewidmet wurde. Die anschließende Zeit der Assistententätigkeit am Kieler Institut für Internationales Recht schloss im Jahre 1971 mit der Habilitation ab. Schon zum Sommersemester 1972 erhielt Delbrück einen Ruf an die Universität Göttingen, bis Kiel wieder seine Rechte einforderte: zum Wintersemester 1976 kehrte er an die heimatliche Universität zurück, nunmehr als Direktor des Instituts, dem er sieben Jahre lang als Assistent angehört hatte. Bis zu seiner Emeritierung ist er dieser Funktion treu geblieben – und hat für diese Konstanz eine reiche Ernte einfahren können.

Es erscheint fast unmöglich, in dieser kurzen Würdigung alle Ämter und Ehrenposten aufzuzählen, die Delbrück neben seiner zeitraubenden Arbeit als Lehrer und Direktor des Instituts erfolgreich wahrnahm – sicher nicht immer zur Freude seiner Familie. Nur wenig sei genannt. An erster Stelle steht das Engagement in der akademischen Selbstverwaltung. Delbrück war 1985 bis 1989 Präsident und Rektor der Universität Kiel, danach in den Jahre 1992 bis 1996 Mitglied des Senats. Was viele Mitglieder der akademischen Korporation als Zumutung und Zeitverschwendung betrachten, wurde für ihn zu einer Aufgabe, von deren Notwendigkeit und Dringlichkeit er zutiefst überzeugt war – und deswegen auch das Vertrauen seiner Kollegen erhielt. Auf der gleichen Linie liegt die Tätigkeit in der Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung. Hohe Anforderungen nicht nur zeitlicher Art stellte auch die Tätigkeit als Mitglied der Kammer für öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche Deutschland in den Jahren 1992 bis 1997, und schließlich trug ihn die Anerkennung seiner Fachkollegen auf den Stuhl des Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in den Jahren 1997 bis 2001. Wie daneben noch über viele Jahre hinweg das Pensum als nebenamtlicher Richter am Obergericht der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen in Lüneburg geschafft werden konnte, bleibt dem Außenstehenden ein Rätsel. Rückblickend wird sich der Geehrte heute manchmal selbst fragen, wie es ihm eigentlich gelungen ist, nicht nur mit vielen Bällen ein kunstvolles Jonglieren zu veranstalten, sondern in allen seinen Tätigkeitsbereichen handfeste, solide Arbeit zu leisten.

Zurück zum wissenschaftlichen Oeuvre, das im Mittelpunkt dieses Tages steht. Delbrücks Werk, registriert in einem atemberaubend umfangreichen Schriftenverzeichnis, hat einen zentralen Angelpunkt, Frieden und Sicherheit, verstanden in einem unmittelbaren Sinne der Abwesenheit von Gewalt, aber auch in einem weiteren Sinne als Gerechtigkeit, welche durch die Gewährleistung von Menschenrechte vermittelt wird. Zahlreich sind die Arbeiten, Bücher und Aufsätze, die sich um dieses Themengebiet herumranken. Schon die Dissertation mit ihrer Analyse des Verhältnisses von Sicherheitsrat und Generalversammlung unter dem Gesichtswinkel der berühmten Resolution “Uniting for Peace” aus dem Jahre 1950 setzte sich mit den Problemen auseinander, die auch das spätere Schaffen bestimmen sollten. Wie können friedliche Verhältnisse institutionell gesichert werden, und welche Ersatzmechanismen sind vorstellbar, wenn das ursprüngliche Konzept versagt? Dabei richtet sich der Blick nicht nur auf die Ebene der internationalen Beziehungen, sondern die staatlichen Innenverhältnisse werden unter dem gleichen Gesichtspunkt untersucht. Um nichts anderes geht es ja bei der Rassenfrage, die völkerrechtlich und rechtsvergleichend den Gegenstand der Habilitationsschrift bildete, als um eine Grundbedingung der Stabilität und der Gerechtigkeit im Staatswesen. Rassische Diskriminierung stellt eine zumindest latente Quelle des Bürgerkriegs dar. Wer zu der diskriminierten Gruppe gehört, fühlt sich zu Recht in seiner menschlichen Würde verletzt und kann dem Regierungssystem gegenüber, das ihn beherrscht, keine Loyalität entgegenbringen.

Man könnte einwenden, dass ein Oeuvre, das solche festen Bezugspunkte hat, thematisch vielleicht doch zu monoton sei. Nichts wäre falscher als ein solches Urteil. Die Lektüre der Aufsätze zeigt, dass Frieden und Sicherheit die unterschiedlichsten Aspekte aufweisen und demzufolge in unserer Gegenwart nicht mehr mit allgemeinen philosophischen Gedankengängen abgehandelt werden können, sondern jeweils nach einer kontextabhängigen Analyse verlangen. Immanuel Kant, auf den Delbrück immer wieder zurückgreift, konnte sich in seinem Entwurf “Zum ewigen Frieden” in einer monarchisch geprägten Umwelt mit der Skizzierung einiger weniger Grundsätze begnügen, vor allem mit dem seinerzeit geradezu revolutionären Satz: “Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein”. Aber bei solchen allgemeinen Aussagen kann es für den Völkerrechtler und Friedensforscher nicht sein Bewenden haben, zumal ja auch die Welt sich seit dem Jahre 1795, wie jeder weiß, tiefgreifend gewandelt hat. Da sind, um nur die Themen einiger jüngerer Aufsätze zu nennen, das Problem des failed state, dessen Schutzpatron möglicherweise der gegenwärtig in den Ruhestand verbannte Treuhandrat der Vereinten Nationen werden könnte, die Effektivität des Gewaltverbots, das sich seit der Kosovo-Krise und im Augenblick verstärkt wieder in der Irak-Krise der kritischen Frage stellen muss, ob es überhaupt noch existiert, wie es gegen eine zerrüttende Erosion geschützt werden kann und welche Rolle dabei regionale Abmachungen spielen sollten. Auffällig ist bei allen diesen Abhandlungen die Weite des Blicks, die den Autor auszeichnet. So wird in der Festschrift Zemanek aus dem Jahre 1994 ein Plädoyer für die Zulässigkeit der humanitären Intervention gehalten, lange ehe der Kosovo-Krieg von 1999 die Notwendigkeit des Nachdenkens über mögliche extreme Mittel zum Schutz ele-

mentarer Menschenrechte ins allgemeine Bewusstsein gehoben hatte, und da wird im Jahre 1999 lange vor dem 11. September 2001 die Frage der Notwehr gegen terroristische Angriffe aufs Tapet gebracht.

Natürlich hat die Treue zu einem bestimmten Themengebiet sehr viel auch mit der Tatsache zu tun, dass die ersten Schreiberfahrungen eines Wissenschaftlers unvermeidlich seinen ganzen späteren Werdegang prägen. In der Wissenschaft gilt ja nicht das Boxer-Wort: "They never come back", sondern eher das romantische: "On revient toujours à ses premiers amours". Aber es steckt mehr hinter dieser Bodenständigkeit. Es ist die aus Verantwortungsgefühl geborene Überzeugung, dass nur das beharrliche Bohren dicker Bretter, wie es Max Weber für die Politik gesagt hat, langfristigen Erfolg zu verbürgen vermag. Insofern unterscheidet sich die Rechtswissenschaft, insbesondere die Völkerrechtswissenschaft, grundlegend von den Naturwissenschaften. Wenn dort eine Entdeckung gemacht worden ist, ist sie gemacht. Sie muss zur Kenntnis genommen werden. Wenn das Rad erfunden worden ist, braucht man keine neuen Forschungen mehr, um abermals dieselbe Erfindung zu machen. Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften, zu denen auch die juristischen Disziplinen gehören, haben niemals die gleiche automatische Wirkung. Sie müssen vermittelt werden, sie müssen Gehör finden. Keineswegs sicher ist es dabei, dass ihnen überhaupt jemand Aufmerksamkeit schenkt. Insoweit kommt es entscheidend auf die Statur des Sprechers und seine Reputation an. Wer sich gelegentlich zu einem Themengebiet äußert, ohne dass dem ersten Schritt weitere folgen würden, wird kaum wahrgenommen, selbst wenn die von ihm vorgeschlagenen Lösungen von bester intellektueller Qualität sind. Wissenschaftlich mögen solche Ausritte in unbekanntes Terrain Anerkennung einbringen. Ihre praktische Wirksamkeit wird aber meist als null zu bewerten sein.

Derjenige, dem daran gelegen ist, nicht nur als Feder zu glänzen, sondern gleichzeitig durch die Kraft seiner Argumente gestaltend einzugreifen, muss sich also positionieren. Er muss sein Arbeitsfeld nach allen Richtungen hin durchmessen und immer aufs neue zeigen, dass seine Stimme Gewicht hat. Dies hat Delbrück geschafft. Er hat einen Zustand geschaffen, in dem niemand sich an seinen Auffassungen vorbeidrücken kann. Wenn das Thema Frieden und Sicherheit anklingt, muss man sich – und nicht nur als Wissenschaftler – mit Delbrück auseinandersetzen. Wer dies nicht tut, handelt nicht *lege artis*. Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern in gleicher Weise weit über die deutschen Grenzen hinaus. Zahlreiche Arbeiten sind in englischer Sprache erschienen, durchweg elegant geschrieben und deswegen auch im Ausland nicht etwa als mühsame Übersetzung ursprünglich deutsch konzipierter Gedankengänge empfunden. Einen ihrer Kulminationspunkte hat dieser fremdsprachliche Arbeit erst jüngst mit der Erläuterung der für den Sicherheitsrat zentralen Artikel in der zweiten Auflage des großen deutschen Kommentars zur UNO-Charta erreicht.

Wie ist es Delbrück gelungen, zu solch einer Autorität zu werden, die weit über die Enge der Fachwissenschaft hinaus Gehör findet? Drei Dinge darf man nennen, die alle schon angeklungen sind. Erstens ist es der feste Standpunkt, der nicht nach politischer Konjunktur schwankt, sondern von Anfang an in ein festes Koordinatensystem eingebettet war. Zweitens ist es die genaue Beobachtung der Wirklichkeit. Und drittens ist es die persönliche Lebenserfahrung mit ihrem Engagement in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen.

Exemplarisch für die Grundlagen, von denen aus Delbrück die Welt betrachtet, sind seine Ausführungen zum Wesen des Völkerrechts im ersten Teil der Neubearbeitung des Dahm'schen Lehrbuchs, die 1989 erschien und seinerzeit in Fachkreisen – ich erinnere mich an manche Besprechung – auf lebhaften Beifall stieß. Für jeden Juristen ist es gleichsam eine Bekenntnisfrage, wie er eigentlich die Geltung des positiven Völkerrechts begründen will. Hinaus sind mittlerweile alle über die Kelsen'sche Hypothese einer Grundnorm, die lediglich "vorausgesetzt" wird. Eine solche Annahme gleicht eher einem Taschenspielertrick, mit dem der Leser kurzfristig getäuscht wird. Delbrück schreibt ebenso schlicht wie einprägsam und trocken: "Das Völkerrecht gilt, weil es notwendig ist". Er erläutert dann, wie er diese Notwendigkeit versteht: "Recht ist ..., was dem Willen, den Wertvorstellungen, der Rechtsüberzeugung der internationalen Gemeinschaft entspricht und in ihr im allgemeinen als Norm des praktischen Handelns befolgt wird." Dies mag auf den ersten Blick wie eine Lobpreisung eines ungebundenen Deziisionismus klingen, vor allem wenn man den weiteren Satz hört: "Versuchte man, das Völkerrecht ohne Rücksicht auf die allgemeine Rechtsüberzeugung auf politische, religiöse, moralische, soziale Forderungen zu stützen, so liefe dies angesichts der rationalen Unbeweisbarkeit solcher Werte und Normen auf Willkür hinaus, auf die das Völkerrecht nicht gestützt werden kann." Aber der Akzent liegt doch sehr deutlich auf den beiden Begriffen "Wertvorstellungen" und "Rechtsüberzeugung". Delbrück ist selbst davon überzeugt, dass sich in der internationalen Gemeinschaft durchweg nur wertgebundene Anschauungen durchsetzen können. Insofern gehört er nicht in die Schule der Skeptiker, sondern derjenigen, die wie John Locke ein optimistisches Weltbild haben und an menschliche Rationalität glauben. Gewonnen ist andererseits mit dem Rückgriff auf die internationale Gemeinschaft viel. Der Begriff umschließt Werte wie Gleichberechtigung, Konsens und gegenseitige Respektierung. Einer hegemonialen Welt, die von einer Supermacht oder wenigen Mächten im Oligopol beherrscht wird, erteilt Delbrück damit eine Absage. Auf einer solchen Grundlage lassen sich die Visionen von einer gerechten Weltordnung wirksam entfalten, deren Strukturelemente er erst vor kurzem in einem Gesamtüberblick als Konzept eines "Weltinnenrechts" vorgestellt hat. Zu hoffen ist, dass dieser Glaube an die Fähigkeit der Menschen und ihrer Regierungen, funktionsfähige Ordnungssysteme zu entwerfen und zu handhaben, durch die Turbulenzen der Gegenwart nicht enttäuscht wird.

Der zweite Gesichtspunkt, die sorgfältige Beachtung der Realitäten, ist auf dem Felde von Frieden und Sicherheit ganz offensichtlich ein Gradmesser für die Wichtigkeit auch einer juristischen Abhandlung. Wer sich mit einer Darstellung der Funktionsweise der einschlägigen rechtlichen Mechanismen begnügt, produziert von vornherein für den Papierkorb. Aber so blind ist Delbrück nie vorgegangen. KSZE, Kriegsverhütung, Abrüstung – das alles muss in einem Gesamtrahmen empirischer Erfahrungssätze gewürdigt werden. Insoweit befriedigt Delbrück stets die Neugier seiner Leser. Durchweg erfolgt eine sorgsame Würdigung der für die erörterte Problematik wesentlichen Tatsachen. Nur so konnte es Delbrück gelingen – und ist es ihm gelungen, - einen weiten Leserkreis über die Gruppe seiner juristischen Fachkollegen hinaus zu finden.

Es ist nicht notwendig, in gleicher Weise auch auf die übrigen Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit einzugehen. Natürlich hat sich Delbrück auch an der Debatte über Deutschlands Rechtslage beteiligt, selbstverständlich liegen auch gewichtige verfassungsrechtliche Abhandlungen vor, vor allem zum Bundesverfassungsgericht, und den Grundrechten hat seine Aufmerksamkeit stets gegolten. Besonders eindrucksvoll erscheint dem Redner eine Untersuchung zum Recht auf Bildung, in der – manchen Vorurteilen zum Trotz – das Recht auf Bildung nicht nur als soziales Leistungsrecht vorgestellt wird, sondern der Nachweis gelingt, dass es viele Merkmale eines liberalen Freiheitsrechtes enthält. In der Tat: wem das Recht auf Bildung verweigert wird, möglicherweise sogar in seiner Elementarform als Fähigkeit, zu schreiben und zu lesen, erleidet einen tiefen Eingriff in seine persönliche Dignität, der nie mehr wiedergutmacht werden kann. Eine besondere Liebe hat Delbrück auch zum Rundfunkrecht gefasst und dieses Rechtsgebiet über die Jahre hinweg immer wieder mit gehaltvollen Beiträgen bereichert.

Wenn ich es recht sehe, gibt es nur ein Rechtsgebiet, dem Delbrück sich konsequent und ohne Zugeständnisse an den Zeitgeist ferngehalten hat: es ist dies das Europarecht mit seinem Kleinklein der Tausende von Rechtsakten und mittlerweile ebensolchen Tausenden von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Offensichtlich hat ihm das bisweilen Kleinkrämerische dieser heutigen Großdisziplin nicht gelegen. Nur wenn es an Grundsatzfragen ging, war er bereit, sich auch mit europarechtlichen Fragestellungen zu befassen. So geht es in einem wegweisenden Aufsatz in der Festschrift für Rudolf Bernhardt um die Kohäsionskräfte in einer ethnisch zunehmend offeneren Nation, die andere Bindungen entwickeln muss, um ihre Existenz zu sichern. Auch hier wieder findet der Leser die gleichen Lösungsansätze von Weltoffenheit und Verfassungsoptimismus, die auch sein sonstiges Oeuvre kennzeichnen. Er plädiert dafür, “die engen Fesseln ethno-nationaler und ethno-nationalistischer Orientierung abzustreifen”, um “die Deutschen endlich in den Stand (zu) setzen, in der Verantwortung vor ihrer schwierigen Geschichte die hohen republikanischen Werte ihrer Verfassung wirklich zu leben”. Dies ist ein Programm, das gerade auch angesichts gewisser örtlicher Reminiszenzen eine tagesaktuelle Bedeutung besitzt.

Zum Abschluss möchte ich noch unterstreichen, welche hohe Bedeutung das Kieler Institut unter der Leitung von Delbrück und seiner Mitdirektoren in der deutschen Forschungslandschaft spielt. Schon im Jahre 1977, sogleich nach Delbrücks Amtsantritt, wurde das Jahrbuch für internationales Recht auf die englische Sprache umgestellt und kann nun in dieser neuen Gestalt auf 25 erfolgreiche Jahre zurückblicken. Damit hat die deutsche Völkerrechtswissenschaft sich in der Welt ein Gehör verschafft, das ihr sonst nie zuteil geworden wäre. Auch wenn die Aufgabe des Deutschen als Wissenschaftssprache eine bittere Verzichtleistung darstellte und noch immer darstellt, muss man doch zur Kenntnis nehmen, dass in der Welt immer weniger Deutsch gelesen wird. So war die Entscheidung richtig, anstatt zu schmollen eine Offensivstrategie einzuschlagen.

Zahlreiche hervorragende Dissertationen sind aus dem Kieler Institut hervorgegangen. Die besten von ihnen sind in der Reihe des Instituts erschienen. Vielleicht die wirksamste internationale Ausstrahlung hat sich das Institut aber durch seine regelmäßig im Zweijahresturnus abgehaltenen Kolloquien erworben. Das dem Prinzip der Kooperation gewidmete Kolloquium vom Mai 2000 war wohl das erste weltweit überhaupt, das sich generell mit diesem Thema befasste. Stets haben renommierte Kollegen aus aller Welt diese wissenschaftlichen Begegnungen besucht und damit gleichzeitig deutlich gemacht, in welchem hohem Maße sie die Arbeit des Kieler Instituts unter seinem Direktor Jost Delbrück schätzen.

Ich bin an das Ende meiner Ausführungen angelangt. Darf der Laudator offen legen, dass er den Geehrten persönlich gut kennt? Ich beantworte diese Frage mit einem klaren Ja. Es gibt keine Prozessordnung, die für solche Fälle eine Selbstablehnung verlangte. In der Tat auch hat die Verbundenheit die heute gestellte Aufgabe erheblich erleichtert. Zum erstenmal trafen wir wohl als Assistenten im Kiel des Jahres 1965 zusammen. Es folgte eine gemeinsame Reise nach Polen im Rahmen deutsch-polnischer Kolloquien kurz nach der Unterzeichnung des Warschauer Vertrages, bei der ich auch Frau Delbrück kennenlernte, die die Arbeit ihres Mannes stets mitgetragen hat. Seit mehreren Jahren bin ich Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des Kieler Instituts. Schließlich haben wir im Rahmen der Deutschen Gesellschaft zusammengearbeitet, wo Delbrück mir im Vorsitz der Gesellschaft nachgefolgt ist. Beeinträchtigt all dies die Aufgabe des Laudators, den zu Ehrenden zu seinen Verdiensten entsprechend zu würdigen? Kein Zweifel, selten oder nie wird man in einer Laudatio Kritisches hören. Aber es kommt eben darauf an, ob der Redner seine Aufgabe mit Freude und voll tiefer Überzeugung von der Richtigkeit der getroffenen Entscheidung erfüllen kann. Hier fühlte sich der Laudator geradezu beschwingt, als er sich nochmals an eine Lektüre der wichtigsten Arbeiten von Delbrück machte. Mit anderen Worten: die Fakultät hätte keine bessere Entscheidung treffen können. Jost Delbrück verdient die ihm zuerkannte Würdigung.